

Thesenpapier zur Rettung des „Kunstschatzes“ der ehemaligen WestLB (heute Portigon AG)

Ausgangslage:

Portigon will die Kunst verkaufen und meint, dies sei alternativlos. Der Finanzminister hat das Wohl der Portigon im Blick. Gleichwohl will die Landesregierung NRW unter Beteiligung des Finanzministeriums alles in ihren Kräften Stehende tun, um Kunstwerke der Portigon AG für NRW zu sichern bleibt aber einen Lösungsansatz schuldig.

Eine Lösung liegt auf der Hand.

Die Portigon AG selbst sowie der Aufsichtsrat der Portigon AG sind durch das Aktienrecht an die statuarischen Gegebenheiten der Satzung der Portigon AG und das Aktiengesetz sowie weitere gesetzliche Bestimmungen und Bedingungen der Kapitalausstattung gebunden. Zum Schutz von Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG und zugleich zum Schutz des „Kunstschatzes der Portigon AG (ehemaligen West LB)“ bedarf es einer Satzungsänderung der Portigon AG, die dem § 111 Absatz 4 des Aktiengesetzes entspricht.

§ 111 Absatz 4 des Aktiengesetzes lautet: „Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.“

Diesem Petitum mag und kann die politische Willensbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen ohne weiteres folgen. Dabei ist berücksichtigt, dass selbst dann, wenn Teile der kapitalistisch (still) an der Portigon AG Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung sein sollten, von der Landesregierung oder anderen Dritten von einer Inanspruchnahme im Umfang ihrer Kapitalbeteiligungsquote an etwaigen Verlusten der Portigon AG freigestellt werden zu müssen, was in etwa in Relation der Kapitalbeteiligungsquote von ca. 10 vom Hundert gleichermaßen 10 vom Hundert des tatsächlichen Wertes des Kunstschatzes im Zeitpunkt seiner Übertragung auf das Land NRW oder im Einfluss des Landes stehenden Dritten entspräche.

1. Politischer Wille wird vorausgesetzt: Anamnese

Das Land NRW will den Kunstbesitz und das Eigentum an den Kunstwerken in der Hand der Portigon AG als Kulturgut im Sinne der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) dauerhaft schützen und der Öffentlichkeit des Landes NRW zugänglich machen oder sie jedenfalls im Interesse der Kunstförderung bewahren bzw. im Sinne der Landesverfassung (Art. 18) verwerten

2. Manifestation des politischen Willens: Diagnose

Hierzu bedarf es einer Manifestierung und Konkretisierung der Eigentümerrechte des Landes NRW in der Satzung der Portigon AG vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Petitums von Art. 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und damit der Sicherung des derzeit im Besitz und Eigentum der Portigon AG und damit indirekt im Eigentum des Landes NRW befindlichen Kunstschatzes

3. Therapie

- a) Die Hauptversammlung der Portigon AG beschließt eine Satzungsänderung mit der Maßgabe an zutreffender Stelle, dass der Vorstand der Portigon AG zur Veräußerung von Kunstgegenständen im Eigentum der Gesellschaft (Portigon AG) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- b) Der Aufsichtsrat wird angewiesen, der Veräußerung von Kunstgegenständen der Portigon AG zu widersprechen.
- c) Die gem. § 111 Abs. 4 AktG nach Veto des Aufsichtsrats im Sinne von lit. b) vom Vorstand der Portigon AG etwa eingeforderte Zustimmung zur Veräußerung von Kunstgegenständen in der Hauptversammlung wird sodann nicht erteilt.
- d) Der Vorstand der Portigon AG möge angewiesen werden, das Eigentum an den in ihrem Eigentum stehenden Kunstgegenständen zu jedem beliebigen Zeitpunkt ab heute, spätestens jedoch mit Wirkung ab dem 1.1.2017 (Liquidation oder weitere Abwicklung der Portigon AG) sukzessive oder in einem Akt auf das Land NRW oder auf einen, von NRW noch zu benennenden, im unmittelbaren Einflussbereich des Landes NRW stehenden Landesbetrieb oder einen ebenso der unmittelbaren oder mittelbaren Weisung des Landes NRW unterliegenden Dritten zu übertragen.

Düsseldorf, den 22.1.2015

Dietmar Schulz

Piratenfraktion im Landtag NRW
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Haushalts- und finanzpolitischer Sprecher